
S 12 RA 382/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Sozialgericht Altenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RA 382/02
Datum	26.11.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.
3. Die Revision unter Äußerbergehung der Berufungsinstanz (Sprungrevision) wird zugelassen.

Tatbestand:

Gegenstand des Verfahrens ist die Höhe der von der Beklagten an den Kläger zu leistenden Rente wegen Erwerbsunfähigkeit beim Zusammentreffen dieser Rente mit einer Rente der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der 1941 geborene Kläger erhält Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, die ihm erstmals mit Rentenbescheid vom 2. Februar 1995 bewilligt worden ist. Außerdem erhält er Rente der gesetzlichen Unfallversicherung, die von der Großhandels- und Lagerei-BG zur Auszahlung gebracht wird und auf einem Arbeitsunfall in der ehemaligen DDR beruht, der einen Körperperschaden von 25 % zur Folge hatte.

Schon im Rentenbescheid vom 2. Februar 1995 wurde von der Beklagten wegen des Zusammentreffens von Rente der gesetzlichen Unfallversicherung mit Rente der gesetzlichen Rentenversicherung ermittelt, in welchem Maße die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung nicht zur Auszahlung zu bringen war. Sie ermittelt dabei den Grenzbetrag bis zu dem die zusammentreffenden Leistungen gewährt werden, indem sie die Grundrente bei einer MdE von 30 v. H. nach [§ 31 Bundesversorgungsgesetz \(BVG\)](#) unter Berücksichtigung der Abschlüsse für das sog. Beitrittsgebiet nach [§ 84a BVG](#) ermittelte. Die Erwerbsunfähigkeitsrente wurde mit Bescheid vom 17. Mai 1995 neu berechnet; dabei wurde ebenfalls der Grenzbetrag unter Verwendung der dem MdE-Grad der Unfallversicherung entsprechenden MdE der Rente nach dem BVG (30 %) unter Berücksichtigung der Regelung des [§ 84a BVG](#) errechnet.

Die gleiche Rechenweise nahm die Beklagte im Rentenbescheid vom 9. Februar 1996 vor.

Der Kläger hatte sich gegen diese Bescheide nicht gewandt.

Mit Antrag vom 7. August 2001 bat er jedoch um die Überprüfung der Rentenhöhe nach [§ 44 SGB X](#) wegen der Höhe des Freibetrages, gemeint war dabei offensichtlich der Grenzbetrag nach [§ 93 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI](#).

Der Kläger berief sich dabei auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 14. März 2000 (Az.: [1 BvR 284/96](#) und [1 BvR 1659/96](#)). Nach diesen Entscheidungen sei davon auszugehen, dass es ab dem 1. Januar 1999 (im vereinten Deutschland) nur noch eine einheitliche Grundrente des Bundesversorgungsgesetzes gebe. Dies ergebe sich auch aus der 9. Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz vom 21. Juni 2000 (Bundesgesetzblatt I, Nr. 28). Dort sei eine Unterscheidung von Grundrenten "West" und "Ost" im Gegensatz zu früheren Verordnungen nicht mehr erfolgt. Das Bundesverfassungsgericht habe die Regelung des [§ 84a BVG](#), der die Absenkung der Grundrente für das Beitrittsgebiet gesehen habe, ab dem 1. Januar 1999 für verfassungswidrig erklärt.

Mit Bescheid vom 2. Oktober 2001 lehnte die Beklagte die Änderung des Rentenbescheides ab. Zur Begründung führte sie (lapidar) aus, die Berechnung entspreche den gesetzlichen Vorschriften.

Der Kläger wandte sich dagegen mit Widerspruch vom 5. November 2001, den er ausführlich mit Schriftsatz vom 28. November 2001 begründete.

Der Widerspruch wurde von der Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 4. Februar 2002 zurückgewiesen. Zur Begründung heißt es, die Berücksichtigung von höheren Grundrentenbeträgen nach dem "BVG West" sei (auch) für die Zeit ab 1. Januar 1999 bei der Anwendung von [§ 93 SGB VI](#) ausgeschlossen. Auch über den 31. Dezember 1998 sei von der niedrigeren Grundrente nach BVG "Ost" auszugehen, weil sich der Kläger am 18. Mai 1990 im Beitrittsgebiet aufgehalten habe.

Der Klager wendet sich dagegen mit der Klage vom 26. Februar 2002, die am Folgetag bei Gericht eingegangen ist.

Das Verfahren wurde im Hinblick auf das Revisionsverfahren [B 4 RA 32/02 R](#) im Einvernehmen der Verfahrensbeteiligten mit Beschluss vom 22. Januar 2003 zum Ruhen gebracht, auf Antrag des Klager-Bevollmchtigten vom 7. Mai 2003 wieder aufgerufen und fortgefhrt.

Die Klagerseite sieht sich durch Entscheidungen des Bundessozialgerichtes, nmlich des 4. Senates (Az.: [B 4 RA 32/02 R](#) vom 10.04.2003) und des 13. Senates (Az.: [B 13 RJ 5/03 R](#) vom 20.11.2003) in seiner Auffassung besttigt.

Der Klager beantragt,

den Bescheid vom 2. Oktober 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Februar 2002 abzundern und die Beklagte zu verurteilen, bei der Anrechnung der Unfallrente ab dem 01.01.1999 den Freibetrag wegen dem Zusammentreffen der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung mit Rente der gesetzlichen Unfallversicherung nach [ 93 Abs. 2 Nr. 2](#) Buchstabe a SGB VI unter Verwendung des Freibetrages, ausgehend von der ungekrzten Grundrente nach [ 31](#) Bundesversorgungsgesetz bei einer Minderung der Erwerbsfhigkeit von 30 v. H. zu bilden und die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung dementsprechend zur Auszahlung zu bringen,

hilfsweise,

die Sprungrevision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begrndung verweist sie auf die Ausfhrungen in den angegriffenen Bescheiden.

Die Beklagte hat es abgelehnt, die Rechtsprechung des 4. und 13. Senates auf das vorliegende Verfahren anzuwenden.

Nunmehr beruft sie sich auf die nderungen des [ 93 SGB VI](#) durch das Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz vom 21. Juli 2004). Die Beklagte sieht sich in der Neufassung des [ 93 Abs. 2 Nr. 2](#) Buchstabe a in ihrer die Entscheidung des Bundessozialgerichtes ablehnenden Auffassung besttigt.

Die Klagerseite ist weiterhin der Auffassung, der Klager habe einen Anspruch auf die Ermittlung des Grenzbetrages unter Zugrundelegung der ungekrzten Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz bei einer MdE von 30 v. H. und

da die Gründe, die zur Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit von § 84a Bundesversorgungsgesetz geführt hatten (Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 14. März 2000, Az.: [1 BvR 284/96](#), [1 BvR 1659/96](#)), die Differenzierung der Grundrentenbeträge, jedenfalls nach dem 31. Dezember 1998 nicht mehr erlaubten.

Nach Artikel 1 Nr. 19 des Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetzes wurde [§ 93 Abs. 2 Nr. 2](#) Buchstabe a SGB VI in seinem Wortlaut geändert: statt auf den "Betrag, der bei gleichem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz geleistet würde", bezieht sich die Regelung nunmehr auf den "Betrag, der bei gleichem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente nach § 31 i. V. m. § 84a Satz 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes geleistet würde".

Nach Artikel 15 Abs. 2 des Gesetzes gilt diese Regelung rückwirkend ab 1. Januar 1992.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Gerichts- und Verwaltungsakte und die Sitzungsniederschrift vom 26. November 2004 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist sie form- und fristgerecht vor dem örtlich zuständigen Sozialgericht erhoben worden.

Mit der Klage wendet sich der Kläger allein gegen die Höhe des Teiles der Rente der gesetzlichen Unfallversicherung, der von der Zusammenrechnung mit der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung ausgenommen worden ist, insofern als die Beklagte hier lediglich die Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unter Berücksichtigung der Abschlagsregelung des [§ 84a BVG](#) zu Grunde gelegt hat.

Sonstige Einwände gegen die Höhe der von der Beklagten ausgezahlten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit hat der Kläger weder im Verwaltungsverfahren geltend gemacht, noch im Klageverfahren auch nur andeutungsweise geltend gemacht, so dass das Gericht keine Veranlassung gesehen hat, die Rentenbescheide des Klägers auch hinsichtlich anderer Berechnungsfaktoren, die für die Höhe der von der Beklagten auszuzahlenden Erwerbsunfähigkeitsrente maßgeblich sind, zu überprüfen.

Der Bescheid vom 2. Oktober 2001, mit dem die Beklagte die vom Kläger begehrte Änderung des Rechenganges beim Zusammentreffen von Rente der gesetzlichen Unfallversicherung mit Rente der gesetzlichen Rentenversicherung (Anlage 7 der Bescheide) abgelehnt hat, ist nach Ansicht der Kammer rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Rechengang der Beklagten entspricht dem geltenden Recht, jedenfalls nach dem Erlass des Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetzes.

Die Beklagte hat nach Ansicht der Kammer die Unfallrente des KlÄxgers in zutreffender Anwendung von [Ä§ 93 Abs. 2 Nr. 2a SGB VI](#) in der Fassung des Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetzes vom 21. Juli 2004 angerechnet; insbesondere hat sie hierbei den dem KlÄxger zustehenden Freibetrag durch Abzug des Teiles der Unfallrente, der der entsprechenden Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz im Beitrittsgebiet entspricht, rechnerisch offensichtlich fehlerfrei ermittelt.

Nach [Ä§ 93 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI](#) wird beim Zusammentreffen einer Rente aus eigener Versicherung und einer Verletztenrente aus der Unfallversicherung die Rente der Rentenversicherung ganz oder teilweise nicht geleistet, als die Summe der zusammen treffenden RentenbetrÄxge vor Einkommensanrechnung den jeweiligen Grenzbetrag Ä¼bersteigt. Bei der Ermittlung der zusammen treffenden RentenbetrÄxge bleiben bei einer Verletztenrente aus der Unfallversicherung (Abs. 2 Nr. a) der Betrag, der bei gleichem Grad der Minderung der ErwerbsfÄxhigkeit als Grundrente "nach dem Bundesversorgungsgesetz" (alte Fassung) bzw. "nach Ä§ 31 i. V. m. Ä§ 84a Satz 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes" (neue Fassung) geleistet wÄ¼rde, in HÄ¼he von 2/3 der "Mindestgrundrente" unberÄ¼cksichtigt.

Als Freibetrag ist nach [Ä§ 93 Abs. 2 Nr. 2](#) Buchstabe a SGB VI in der Fassung des Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetzes, das am 21. Juli 2004, also nach Klageerhebung zustande gekommen ist, das aber nach Artikel 15 Abs. 2 dieses Gesetzes rÄ¼ckwirkend bereits ab 1. Januar 1992 gilt, der Betrag von der Anrechnung auszunehmen, der bei gleichem Grad der Minderung der ErwerbsfÄxhigkeit als Grundrente West (Ä§ 31 Bundesversorgungsgesetz) bzw. Grundrente Ost (Ä§ 84a Satz 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes) geleistet wÄ¼rde und zwar in HÄ¼he von 2/3 dieser GrundrentenbetrÄxge.

Die Beklagte war schon vor dem Erlass des Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetzes vom 21. Juli 2004 der Auffassung, dass die Bezugnahme auf die "Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz" im sog. Beitrittsgebiet die nach Ä§ 84a Bundesversorgungsgesetz abgesenkte Grundrente des Beitrittsgebietes meinen wÄ¼rde. Sie ging von dem abgesenkten Rentenbetrag auch ungeachtet der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 14. Mai 2000 Ä¼ber die Verfassungswidrigkeit von [Ä§ 84a BVG](#) ab dem 1. Januar 1999 aus; sie war der Ansicht, diese Entscheidung habe im Zusammenhang mit der Anrechnung von Unfallrente auf Rente der gesetzlichen Rentenversicherung keine Auswirkungen. Die Beklagte hat ihre Auffassung auch in Ansehung der die o. g. Entscheidungen des 4. und 13. Senates des Bundessozialgerichtes revidiert, sondern sah hierin Einzelfallentscheidungen, deren Tenor sie auf den vorliegenden Fall nicht anwenden wollte.

Mit der Ä¼nderung von [Ä§ 93 Abs. 2 Nr. 2](#) Buchstabe a SGB VI durch das Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz vom 21. Juli 2004 ist der Gesetzgeber ebenfalls der Rechtsprechung des 4. und 13. Senates des Bundessozialgerichtes zu dieser Frage entgegen getreten. Der Gesetzgeber sieht in der Ä¼nderung des Ä§ 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a Bundesversorgungsgesetz lediglich die Klarstellung einer gesetzlichen Norm und damit offensichtlich offenbar keine (rÄ¼ckwirkende)

Gesetzesänderung.

Die Kammer ist insoweit der Auffassung, dass die ursprüngliche Fassung von [Â§ 93 Abs. 2 Nr. 2](#) Buchstabe a SGB VI, die auf die "Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz" Bezug genommen hatte, insoweit in der Tat sprachlich nicht völlig eindeutig erkennen lie, ob insoweit fr das Beitrittsgebiet eine andere Rechengre als fr das brige Bundesgebiet gewollt war. Diese Unklarheit hngt auch damit zusammen, worauf das Bundessozialgericht in den o. g. Entscheidungen zutreffend hinweist, dass die Norm gesetzgeberisch zu einem Zeitpunkt abgefasst worden war, als von der Vereinigung der beiden deutschen Staaten noch nicht ausgegangen wurde, so dass der Gesetzgeber bei der Schaffung der ursprnglichen Textfassung des [Â§ 93 Abs. 2 Nr. 2](#) Buchstabe a SGB VI (a. F.) kaum an seine Wirkung im sog. Beitrittsgebiet und damit die Frage differenter Rentenhhen im Geltungsbereich des BVG gedacht haben konnte.

Das Bundesversorgungsgesetz wurde nach Magabe des Einigungsvertrages in seinem Geltungsbereich auf das Beitrittsgebiet erstreckt (Anlage 1, Kapitel VIII, Sachgebiet K, Abschnitt III), dass die in [Â§ 31 Abs. 1 und 5](#) in der jeweils geltenden Fassung genannten Deutsche Mark-Betrge mit dem jeweiligen Vomhundertsatzes zu multiplizieren (sind), der sich aus dem jeweiligen Verhltnis der verfgbaren Standardrente ([Â§ 68 Abs. 3](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet (= Beitrittsgebiet) zur verfgbaren Standardrente in dem Gebiet, in dem das Bundesversorgungsgesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat, ergibt. Weiter heit es in der Magabe, die sich ergebenden Betrge sind auf volle Deutsche Mark-Betrge abzurunden und zwar bis 0,49 DM nach unten und von 0,50 DM an nach oben. Weiter heit es, dass der Bundesminister fr Arbeit und Sozialordnung den magebenden Vomhundertsatz und den Vernderungstermin jeweils im Bundesanzeiger bekannt gibt. Die Relation zwischen der verfgbaren Standardrente im Beitrittsgebiet zur Standardrente des Altbundesgebietes hat ab 1. Juli 1998 85,54 %, ab 1. Juli 1999 86,71 %, ab 1. Juli 2000 86,76 %, 1. Juli 2001 87,06 %, ab 1. Juli 2002 87,78 % betragen und liegt gegenwrtig bei 87,91 %.

Diese Abschge von der Mindestgrundrente West sind nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 14. Mrz 2000, Az. [1 BvR 284/96](#), [1 BvR 1659/96](#) insoweit mit dem Gleichheitsgebot des [Artikel 3 Abs. 1](#) Grundgesetz fr unvereinbar erklrt worden, dass die den Kriegsoffern nach [Â§ 31 Abs. 1 Satz 1 BVG](#) gewhrte Beschdigtengrundrente in den alten und neuen Bundeslndern ber den 31. Mrz 1998 hinaus bei gleicher Beschdigung ungleich hoch ist. Nur insoweit wurde [Â§ 84a](#) Bundesversorgungsgesetz durch das o. g. Urteil seit dem 1. Januar 1999 fr nichtig erklrt.

Der Gesetzgeber hat dem Spruch des Bundesverfassungsgerichtes durch die Neufassung von [Â§ 84a](#) Bundesversorgungsgesetz Rechnung getragen, indem er einen Abschlag auf die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz fr Kriegsoffener des 2. Weltkriegs und anschlieend auch fr Berechtigte nach dem Hftlingshilfegesetz und dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und dem verwaltungsrechtlichen Habilitierungsgesetz ausdrcklich nicht mehr vorsieht. Im

Änderungen ist die Bestimmung weiterhin in Kraft geblieben.

Das Bundesverfassungsgericht hatte die unterschiedliche Höhe der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz hinsichtlich der Kriegsoption befunden, weil der nach dem Einigungsvertrag und der gesetzlichen Regelung als vorübergehend konzipierte Abschlag nach der Relation der Standardrente in Ost und West sich im Hinblick auf das Alter der Kriegsteilnehmer für diese als endgültige Regelung erweisen werde. Seit 1998 sei erkennbar, dass die [§ 84a BVG](#) unterfallenden Leistungen der Kriegsoption Ost das Leistungsniveau West in absehbarer Zeit, also zu Lebzeiten der Kriegsteilnehmer nicht mehr erreichen werde. Für die Kriegsteilnehmer in den neuen Ländern müsse deshalb auf Grund ihres Lebensalters damit gerechnet werden, dass sie gleich hohe Renten, wie entsprechend Rentenberechtigte "im Westen" nicht mehr erleben würden. Damit werde die durch [§ 84a BVG](#) nur auf Zeit angestrebte Ungleichbehandlung zu einer Ungleichbehandlung auf Dauer. Dies sei auf Grund der Besonderheiten der Grundrente nach [§ 31 Abs. 1 Satz 1 BVG](#) vor [Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz](#) nicht zu rechtfertigen.

Mit dieser Argumentation hat das Bundesverfassungsgericht nach Ansicht der Kammer deutlich zu erkennen gegeben, dass ausschlaggebend für seine Feststellung der Ungleichbehandlung die besondere biographische Lage der Kriegsoption war. Bei ihnen handelt es sich weit überwiegend um Kriegsteilnehmer, also Menschen, die bei Kriegsende 1945 auch unter Berücksichtigung der Heranziehung von Heranwachsenden zum sog. Volkssturm durchweg mindestens 14 bis 15 Jahre alt waren, so dass sie in jedem Falle bereits zum Zeitpunkt des Verkündes des Bundesverfassungsgerichtes das reguläre Alter für den Zugang zur Altersrente bereits deutlich überschritten hatten und bei der statistischen Lebenserwartung von Männern nach der aktuellen Entwicklung des nahezu zum Stehen gekommenen Angleichungsprozesses der Mindestgrundrenten in Ost und West mit dem Erleben der Angleichung der Grundrente nicht mehr rechnen konnten.

Diese Fallkonstellation ist nach Ansicht der Kammer mit der Anrechnung von Unfallrente der gesetzlichen Unfallversicherung auf Rente der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vergleichbar. Zwar ist durchaus nicht auszuschließen, dass Bezieher beider Leistungen im gleichen Alter oder Alter sind als Teilnehmer und Opfer des 2. Weltkrieges, aber diese Rentenarten beziehen sich auf Versicherte in allen Altersgruppen, so dass nicht von vornherein wie bei der Kriegsoption von Kriegsteilnehmern hiervon weit überwiegend Personen betroffen sind, die das 70. Lebensjahr fast erreicht oder bereits überschritten haben.

Auf Grund der bei Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung breiter gefächerten Altersstruktur ist trotz der gegenwärtig stagnierenden Anpassung der Standardrenten zum gegenwärtigen Zeitpunkt (noch) nicht feststellbar, dass die Gruppe der Unfallrentner in den sog. neuen Bundesländern das Leistungsniveau der alten Bundesländer nicht mehr erleben wird.

Auf Grund dessen begegnet es derzeit nach Ansicht der Kammer nicht von vornherein verfassungsrechtlichen Bedenken, bei dem Zusammentreffen der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung mit der Rente der gesetzlichen Unfallversicherung sich beim Freibetrag der nicht zu berücksichtigenden Unfallrente an dem entsprechend dem Verhältnis der Grundrenten nach dem SGB VI geringeren Betrag nach [Â§ 84a BVG](#) n. F. zu orientieren.

Soweit das Bundessozialgericht mit den Urteilen des 4. und 13. Senates zu der Auffassung gekommen war, [Â§ 93 SGB VI](#) beziehe sich in der Textfassung, die diesen Entscheidungen zu Grunde lag, also vor dem Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetz auf die Mindestgrundrente nach Â§ 31 Bundesversorgungsgesetz, handelte es sich insoweit um die richterliche Auslegung einer Gesetzesnorm, deren Wortlaut mit den Argumenten des 4. und 13. Senates die Auslegung in diesem Sinne sehr wohl zulieÃ.

Soweit sich jedoch die Beklagte und vorausgehend einige Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, insbesondere SG Nordhausen (Az.: [S 4 RA 649/01](#), Urteil vom 7. MÃrz 2002, vorhergehend dem Urteil [B 4 RA 32/02 R](#)) bzw. SG Leipzig (Az.: [S 12 RJ 346/01](#) vom 12. Dezember 2001, SÃchsisches Landessozialgericht Az.: [L 5 RJ 23/02](#) vom 22. Oktober 2002) zu einer hiervon abweichenden Auslegung des [Â§ 93 SGB VI](#) veranlasst sahen, zeigt dies deutlich, dass die Gesetzesbestimmung durchaus Gelegenheit zu unterschiedlicher Auslegung gegeben hat und dass die von der Beklagten praktizierte, klÃgerseitig auch in diesem Verfahren beanstandete Auslegung, nicht offensichtlich abwegig ist.

Soweit der Gesetzgeber sich in dieser Fallgestaltung, dass eine gesetzliche Norm von Gerichten verschiedener Instanzen unterschiedlich ausgelegt wird und darÃ¼ber hinaus letztinstanzliche sozialgerichtliche Entscheidungen verschiedener Senate des Bundessozialgerichtes den Rechtsfrieden nur in den entschiedenen EinzelfÃllen herbeifÃ¼hren, kann dem Gesetzgeber nach Ansicht der Kammer nicht die Legitimation zur gesetzgeberischen Klarstellung einer Rechtsform versagt sein, mit der er gewissermaÃen als der Normgeber zum Ausdruck bringt, wie er "seine" Regelung verstanden wissen will. Das hat der Gesetzgeber hier nach Ansicht der Kammer mit der Ãnderung des [Â§ 93 Abs. 2 Nr. 2](#) Buchstabe a SGB VI unternommen, indem er klargestellt hat, dass er bei der Bezugnahme auf die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz im Beitrittsgebiet den Betrag meint, der sich aus der Relation der verÃgbaren Standardrente Ost zur verÃgbaren Standardrente West ergibt.

Soweit die KlÃgerseite einwendet, dass eine "Mindestgrundrente Ost" seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 14. MÃrz 2000 Ã¼ber den 31. Dezember 1998 hinaus nicht mehr existiere und dies durch die Mitteilung der Mindestgrundrenten zum Ausdruck komme, greift diese Argumentation zu kurz. Auf die Mitteilung der Zahlenwerte der Mindestgrundrenten kommt es nÃmlich nicht an. Grundlage fÃ¼r die hier rechnerisch zu Grunde zu legende geringere Grundrente ist die MaÃgabe des Einigungsvertrages, die in [Â§ 84a BVG](#) Ã¼bernommen worden ist. Der Prozentwert, der sich hieraus Ã¼ber den 31. Dezember 1998 hinaus ergibt, lÃsst sich aus den StandardrentenbetrÃgen West

und Ost ohne weiteres rechnerisch bilden.

Die Auslegung von [Â§ 93 Abs. 2 SGB VI](#) a. F. durch den 4. und 13. Senat ging jeweils davon aus, dass die gesetzliche Ausgangslage nicht vÃ¶llig eindeutig war; dies hat bereits die unterschiedliche Auslegung der Norm durch die Verfahrensbeteiligten und durch die Instanzgerichte gezeigt. Im Wege der Auslegung einer Norm wurde der Versuch unternommen, ihr den Inhalt zu geben, der vom Gesetzgeber beabsichtigt war bzw. zur VerfassungskonformitÃ¤t der Regelung unterstellt werden mÃ¶sste (sog. verfassungskonforme Auslegung).

Der 13. Senat hat in seinen EntscheidungsgrÃ¼nden mehrere Argumente zusammen getragen, die fÃ¼r die Auslegung des [Â§ 93 SGB VI](#) a. F. in der Weise sprÃ¤chen, dass unabhÃ¤ngig vom Wohnort des KlÃ¤gers in jedem Anwendungsfall von einer einheitlichen Grundrente nach [Â§ 31 BVG](#) auszugehen sei.

Der 4. Senat war bzw. ist darÃ¼ber hinausgehend der Auffassung, dass allein diese Auslegung der Norm zu einem verfassungsmÃ¤Ãigen Regelungsinhalt fÃ¼hre.

Im Hinblick darauf, dass das Bundesverfassungsgericht seinerseits in dem Urteil vom 14. MÃ¤rz 2000 die abgesenkte Grundrente ausdrÃ¼cklich (nur) fÃ¼r Kriegssopfer des Beitrittsgebietes im Hinblick auf deren Lebensalter Ã¼ber den 31. Dezember 1998 hinaus fÃ¼r verfassungswidrig befunden hat, lÃ¤sst sich die Ã¼bertragung dieser Entscheidung Ã¼ber den dort genannten Personenkreis hinaus nicht mit den EntscheidungsgrÃ¼nden dieser Entscheidung begrÃ¼nden.

Auf Grund dessen erscheint es fÃ¼r die Kammer derzeit nicht zwingend bzw. allein verfassungskonform, dass allein die Auslegung des [Â§ 93 SGB VI](#) in der Weise, dass hiermit in der alten Fassung ausschlieÃ¼lich die Mindestgrundrente nach [Â§ 31 BVG](#), also nicht abgesenkte Mindestgrundrente gemeint sein konnte und jede andere Regelung verfassungswidrig wÃ¤re. Der 13. Senat ist dieser Linie, die den Spielraum der Normauslegung gewissermaÃ¼en auf Null reduziert, in seinem Urteil nicht gefolgt, wenn er sich auch dem 4. Senat im Ergebnis angeschlossen hat.

Soweit der Gesetzgeber nunmehr mit dem Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz die Klarstellung des [Â§ 93 Abs. 2 SGB VI](#) vorgenommen und den Inhalt der Regelung klargestellt hat, begegnet das Ergebnis dieser Klarstellung, welches zur Absenkung des Betrages der anrechnungsfreien Unfallrente beim Zusammentreffen bei Rente mit der gesetzlichen Rentenversicherung fÃ¼hrt, aus den o. g. GrÃ¼nden keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Wenngleich es sicherlich sozialpolitisch nicht erwÃ¼nscht sein kann, Unterschiede zwischen alten und neuen BundeslÃ¤ndern auf Dauer festzuschreiben und damit die Angleichung der Arbeits- und Lebensbedingungen hinauszuschieben oder gÃ¤nzlich zu verhindern, zumal Regelungen, wie im Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz faktisch den Angleichungsprozess, den das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 14. MÃ¤rz 2000 punktuell wieder angestoÃ¼en hatte, Ã¼ber diese Konstellation hinaus seitens der Legislative wieder zum Stillstand gebracht worden ist.

Das Gericht sieht sich jedoch an den im Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers gebunden.

[Â§ 93 SGB VI](#) wurde von der Beklagten schon vor dem Erlass des Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetzes so angewendet, wie es die o. g. textliche VerÃ¤nderung der Norm durch dieses Gesetz ergeben hat, so dass die Rechtsanwendung der Beklagten der geltenden, vom Gesetzgeber klargestellten Rechtslage entspricht.

Die rechnerische Anwendung von [Â§ 93 SGB VI](#) wurde von der KlÃ¤gerseite im Klageverfahren und im Verwaltungsverfahren zu keinem Zeitpunkt beanstandet. Die Beklagte hatte den rechnerischen Rechengang zwar nicht bei jeder Anpassung der Rentenwerte bescheidmÃ¤Ãig festgestellt, jedoch mit dem Bescheid vom 2. Februar 1995, 17. Mai 1995, 9. Februar 1996 und dort jeweils in Anlage 7 den Rechengang im einzelnen erlÃ¤utert, so dass der KlÃ¤ger die nach seiner Ansicht zu geringe HÃ¶he der Rente, die er mit dem Antrag vom 7. August 2001 im ÃberprÃ¼fungsantrag geltend machte, allein auf den zu geringen Freibetrag, ausgehend von einem zu geringen Betrag der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz ab dem 1. Januar 1999 verantwortlich gemacht hat.

Die Kammer hat auf Grund dessen keine Veranlassung dazu gesehen, die RentenhÃ¶he des KlÃ¤gers ab 1. Januar 1999 in rechnerischer HÃ¶he zu Ã¼berprÃ¼fen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz.

Das Gericht hat die Revision unter Ãbergehung der Berufungsinstanz (Sprungrevision) zugelassen wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung des Verfahrens. Die vorliegende Fallgestaltung ist kein Einzelfall. Am hiesigen Gericht ist bereits eine grÃ¶Ãere Anzahl vergleichbarer FÃ¤lle anhangig. Zudem besteht das Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Rechtsprechung, gerade auch im Hinblick auf die Auswirkungen des Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetzes ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)).

Die Kammer sieht allerdings keinen Grund, die Revision zuzulassen, darin, dass sie von den Entscheidungen des Bundessozialgerichtes, nÃ¤mlich dem Urteil des 4. Senates vom 10. April 2003 (Az.: [B 4 RA 32/02 R](#)) und des 13. Senates vom 20. November 2003 ([B 13 RJ 5/03 R](#)) abgewichen sei ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#)), denn die Kammer sieht beide Entscheidungen auf Grund der gesetzgeberischen Neufassung des [Â§ 93 Abs. 2 Nr. 2](#) Buchstabe a SGB VI durch das Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz als von der Gesetzgebung Ã¼berholt und damit als nicht mehr entgegenstehend an.

Erstellt am: 15.08.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024